



## Verdacht auf Submissionsabreden – Meldung bei der WEKO

*Dieses Faktenblatt richtet sich an Einkäufer und Einkäuferinnen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Es umfasst Eckpunkte der neuen Anzeigepflicht von Submissionsabreden.*

### Instrumente der Beschaffungsstellen gegen Submissionsabreden

Sprechen sich Anbieterinnen untereinander ab, zu welchem Preis sie offerieren und wem sie einen Beschaffungsauftrag zuteilen wollen, treffen sie *kartellrechtlich unzulässige Submissionsabreden*. Submissionsabreden erhöhen die Preise um durchschnittlich 45 %, machen Unternehmen ineffizient und wirken innovationshemmend. Sie belasten damit die Wirtschaft und die öffentliche Hand und vergrössern die Steuerlast der Bevölkerung. Deshalb sehen die im Jahr 2020 revidierten Erlasse für öffentliche Beschaffungen (BöB und IVöB) Massnahmen gegen Submissionsabreden vor. Auftraggeberinnen können beispielsweise das Vergabeverfahren abbrechen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbieterinnen bestehen (Art. 43 Abs. 1 Bst. e BöB resp. IVöB).

Gemäss Artikel 45 Absatz 2 des BöB und der IVöB teilen Auftraggeberinnen oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständigen Behörden der Wettbewerbskommission (WEKO) den «Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden» (Submissionsabreden) mit. Beschaffungsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden haben somit **neu** eine **Anzeigepflicht**, wenn hinreichende Anhaltspunkte für Submissionsabreden vorliegen.

### Wozu dient die Anzeigepflicht?

Verdachtsmeldungen an die WEKO erhöhen das Risiko für Unternehmen, dass Submissionsabreden entdeckt und verfolgt werden. Verdachtsmeldungen haben somit einen präventiven Effekt, sie helfen Submissionsabreden zu verhindern. Sie erlauben der WEKO zudem, Abreden aufzudecken und zu bekämpfen.

### Was sind verdächtige Hinweise auf Submissionsabreden?

Ein Verdacht auf Submissionsabreden, dass Anbieterinnen in irgendeiner Weise ihre Angebote absprechen, dass also «etwas nicht stimmt», kann wegen verschiedenen Hinweisen entstehen. Als Beispiele können genannt werden: Gleiche oder sehr ähnliche Preise bei mehreren Einzelpositionen. Die Offertpreise liegen substantiell über den erwarteten Preisen oder sind höher als bei vergleichbaren vergangenen Ausschreibungen. Angebote enthalten Ungereimtheiten (z.B. Kalkulationsfehler). Versuche der Anbieterinnen, an Informationen über andere Submissionsteilnehmer zu gelangen. Bestimmte Anbieter nehmen immer an denselben Ausschreibungen teil, den Zuschlag erhält abwechslungsweise eine andere Anbieterin. Zu weiteren Hinweisen: vergleiche *WEKO-Checkliste «Submissionsabreden bekämpfen»*.

Nicht jeder dieser Hinweise spricht klar für eine Submissionsabrede. Nicht alle Anhaltspunkte sind für sich alleine gesehen bereits hinreichend, um gestützt darauf beschaffungsrechtliche Massnahmen zu ergreifen. *Die Anzeigepflicht an die WEKO besteht dann, wenn hinreichende Anhaltspunkte für Submissionsabreden vorliegen. Sie besteht unabhängig davon, ob beschaffungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden oder nicht.* Es empfiehlt sich, der WEKO auch

nicht hinreichende, also weniger starke Anhaltspunkte zu melden, damit Submissionsabreden aufgedeckt werden. Zudem empfiehlt sich die Diskussion mit anderen Einkäufern und Einkäuferinnen der eigenen oder einer anderen Beschaffungsstelle. Auch der (telefonische) informelle Kontakt zur WEKO steht jederzeit offen.

### **Zu welchem Zeitpunkt ist ein Verdacht zu melden?**

Grundsätzlich gilt: Je früher die WEKO Verdachtsmeldungen erhält, desto grösser sind die Handlungsspielräume der Auftraggeberinnen und der WEKO, um gegen Submissionsabreden vorzugehen. Die WEKO vermag den Beschaffungsstellen in der Regel schnell eine erste Einschätzung zu den Hinweisen auf Submissionsabreden zu geben.

Die Auftraggeberin muss mit der Meldung an die WEKO nicht zuwarten, bis sie eine beschaffungsrechtliche Massnahme ergreift. Beschaffungs- und Kartellverfahren sind nicht verknüpft und laufen unabhängig voneinander ab. Eine Meldung an die WEKO stoppt das Beschaffungsverfahren nicht und hat keinen Einfluss auf beschaffungsrechtliche Massnahmen. Die Auftraggeberinnen entscheiden, wie sie das Beschaffungsverfahren gestalten.

### **Welche Informationen sind der WEKO zu melden?**

Alle Unterlagen und Überlegungen, die den Verdacht begründen, helfen der WEKO, Verdachtsmomente zu beurteilen. Eine gewisse Informationsaufarbeitung der Hinweise und eine Darstellung des betroffenen Beschaffungsmarktes erleichtern der WEKO die Einschätzung und eine Rückmeldung an Auftraggeberinnen. Aber auch weniger gut aufgearbeitete und dokumentierte Hinweise helfen. Die WEKO erwartet keine kartellrechtliche Beurteilung.

Hilfreich sind in der Regel folgende Unterlagen:

1. Offertöffnungsprotokolle – falls nicht vorhanden eine Übersicht mit den Namen der Submittenten und deren Offertpreise (verdächtige und unverdächtige Offertpreise).
2. Interne Überlegungen und Dokumente der Beschaffungsstelle, die aufzeigen, worin der Verdacht begründet ist (z. B. Checklisten).
3. Soweit vorhanden und für die Analyse hilfreich: Unterschiede zu vergangenen, analogen Beschaffungen (Überlegungen und Dokumente).
4. Offerten, soweit sie Hinweise auf mögliche Submissionsabreden enthalten (z. B. sehr ähnliche Preise verschiedener Unternehmen).
5. Ausschreibungsunterlagen der Beschaffungsstelle.

### **Wer meldet der WEKO einen Verdacht?**

Die Auftraggeberin, die zuständige Behörde, eine mit Beschaffungen betraute Stelle oder Person kann der WEKO eine Verdachtsmeldung einreichen. Erfahrungsgemäss dient es den kommunalen und kantonalen Beschaffungsstellen sowie jenen des Bundes, wenn sie Hinweise auf Submissionsabreden intern an einer Stelle sammeln und diskutieren.

### **In welcher Form und an wen ist ein Verdacht zu melden?**

Die elektronische Zustellung von Informationen erlaubt die schnellstmögliche Bearbeitung von Verdachtsmeldungen ([submissionsabreden@weko.admin.ch](mailto:submissionsabreden@weko.admin.ch)). Verdachtsmeldungen können ebenfalls brieflich beim Sekretariat der WEKO, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern, eingereicht werden. Zur Klärung von Anhaltspunkten und Fragen stehen den Beschaffungsstellen die Mitarbeitenden des Dienstes Bau des Sekretariates der WEKO auch telefonisch zur Verfügung: Tel. 058 462 20 40.